

buchhändler betrachtet alle Maßnahmen, die den Vertrieb und die Beförderung von Büchern und Zeitschriften durch die Post betreffen, mit einem gewissen Mißtrauen, weil er in denselben mit Recht eine Konkurrenz auf seinem Arbeitsfeld erblickt. Dem Verleger aber liegt bei der Möglichkeit, seine Erzeugnisse durch die Post rasch und billig versenden zu können, eine andere Beurteilung dieser Frage nahe. Auf dem gleichen Standpunkt steht aber auch das Publikum, denn den Abnehmern von Zeitschriften und insbesondere von Fachzeitschriften liegt außerordentlich viel daran, dieselben nicht nur billig und so rasch als irgend möglich, sondern auch mit absoluter Regelmäßigkeit zu erhalten. . . . Ein direkter Gegensatz zwischen den Interessen der Verlags- und Sortimentsbuchhandlungen besteht aber insofern überhaupt nicht, als die letzteren in der Mehrzahl neben dem Einzelverkauf von Büchern und Zeitschriften auch den Verlag solcher betreiben. Es kommen also die Vertriebs erleichterungen durch die Post nicht nur den Verlegern und dem Publikum zugute, sondern auch einer sehr großen Anzahl von Sortimentern. Und diejenigen, die heute noch kein Interesse an solchen haben, können morgen durch ein entsprechendes Unternehmen dazu in diese Lage versetzt werden.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Augsburg beschloß am 6. Mai in der gleichen Angelegenheit, der bayerischen Postverwaltung die Aufhebung der kostenlosen Beförderung der Probenummern von Zeitschriften zu empfehlen. Vom Berichterstatter wurde dazu folgendes ausgeführt: „Es stehen sich hier die Interessen des Sortimentsbuchhandels und des Verlagsbuchhandels schroff gegenüber; ersterer fühlt sich nicht nur durch die kostenlose Verteilung von Probenummern neuer Zeitschriften, sondern ebenso sehr durch den Vertrieb durch die Post überhaupt schwer geschädigt und will der Post nur eine Verechtigung hinsichtlich des Vertriebes der politischen Tageszeitungen, bei denen die rascheste Beförderung in Betracht kommt, zugestehen. Der Verlagsbuchhandel dagegen behauptet, der Bezug von Zeitschriften durch die Post habe sich heute schon so eingebürgert, daß die Postverwaltung auf einen vollständigen Ausschluß der Zeitschriften nicht wird eingehen können. Ohne Zweifel hat auch die Verbreitung durch die Post dem Teil des Verlagsbuchhandels, der sich mit der Verlegung billiger Zeitschriften befaßt, schon große Vorteile verschafft, denn die kostenlose Verteilung von Probenummern durch die Post konnte rascher und intensiver erfolgen, als dies durch den Sortimentsbuchhandel möglich gewesen wäre, dem wohl auch die Probeexemplare kostenfrei geliefert, aber keine Gebühren für die Verteilung bezahlt werden, und der wegen der mit der Verbreitung verbundenen Umstände und eigenen Kosten die Verteilung mit einer gewissen Auswahl und bei sonstiger passender Gelegenheit vornimmt. Aus diesen Gründen bediente sich der Verleger billiger Zeitschriften mit Vorliebe der Dienste der Post zur Einführung. Bei besseren, namentlich illustrierten Wochen- und Monatschriften dagegen ist allerdings der Sortimentsbuchhandel noch in erheblichem Maße sowohl bei der Einführung, wie bei der Zustellung beteiligt. Hier ist aber auch das Publikum noch in seiner größeren Mehrzahl an den buchhändlerischen Bezug gewöhnt. Die Gratisversendung der Probenummern solcher Zeitschriften durch die Post dürfte im allgemeinen äußerst selten erfolgen, da bei der hierzu erforderlichen Massenausgabe die Herstellungskosten eine sehr große Rolle spielen und es wird sich daher der Verleger einer teuren Zeitschrift wohl überlegen, ob die Kosten einer unkontrollierbaren Massenverbreitung seines Probematerials durch die Post im richtigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen und wohl wahrscheinlich in den meisten Fällen daher vorziehen, sich zur Einführung seiner Zeitschrift der Mitwirkung des Sortimentsbuchhandels und der buchhändlerischen Organisation zu bedienen. An Umfang überwiegt in Bayern der Sortimentsbuchhandel bedeutend gegenüber dem Verlagsbuchhandel und sind daher die gefährdeten Interessen des ersteren bei weitem die größeren. Ein Ausschluß der Zeitschriften vom Postvertrieb könnte, selbst wenn die königliche Postverwaltung dazu geneigt wäre, was begrüßenswerter Weise nicht der Fall zu sein scheint, unter keinen Umständen begutachtet werden, denn nicht an jedem Orte, besonders nicht auf dem Lande, befindet sich eine Buchhandlung, und mancher Leser zieht aus den verschiedensten Gründen den Postbezug dem Bezug durch den Buchhandel vor. Mit Aufhebung dieser Vergünstigung der kostenlosen Verteilung der Probeblätter neuer Zeitschriften geht die bayerische Postverwaltung nur zu einer Übereinstimmung mit dem Verfahren der deutschen Postverwaltungen über, und der mit solcher Maßregel wohl etwas betroffene Verlagsbuchhandel muß eben wieder mehr die Ermittlung des Sortimentsbuchhandels in Anspruch nehmen und zur Einführung seiner neuen Erzeugnisse sich der zu Gebote stehenden übrigen, wenn auch mit einigen Kosten verbundenen Reklamemittel bedienen.“

(Aus „Handel und Gewerbe“, Berlin, C. Heymanns Verlag.)

Zum Kampf gegen die unsittliche Literatur. — Der „Reichsbote“ berichtet: Der Volksbund zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild ist soeben unter sehr zahlreicher Beteiligung gegründet worden. Die Versammlung war von Otto v. Leizner und einem früher gewählten vorbereitenden Ausschuss berufen worden. Otto v. Leizner leitete die Beratungen und wurde einstimmig zum Vorsitzenden des Volksbundes gewählt; dem vorbereitenden Ausschuss wurde unter dem Danke der Versammlung die dauernde Führung der Geschäfte übertragen und ihm anheimgegeben, sich in zweckentsprechender Weise zu ergänzen. Fast sämtliche Anwesende traten dem Volksbunde als Mitglieder bei, auch von auswärts waren zahlreiche Beitrittserklärungen und Begrüßungen eingelaufen. Die in den Sitzungen des Ausschusses ausgearbeiteten und gedruckt vorliegenden kurzen und bestimmten Satzungen des Bundes fanden volle Zustimmung der Versammlung, und ein von Schriftsteller v. Leizner verfaßter warmherziger Aufruf wurde mit großem Beifall einstimmig genehmigt. Derselbe soll in nächster Zeit durch die Presse verbreitet werden. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit der Bitte, daß die Absichten des Bundes nicht verkannt werden möchten. Kein Haß gegen die wahre, reine Kunst, kein Fesselschmieden für die edelsten, besten Gemüter soll je in ihm eine Stätte finden. Alle, die ein Herz haben für die sittliche Not unseres Volkes, vor allem auch deutsche Künstler und Schriftsteller, möchten die Bestrebungen des Bundes durch ihre Mitgliedserklärung unterstützen.

Ausstellungspreis. — Die Firma Ludwig Ebner in Berlin hat auf der achten Fachausstellung des Verbandes deutscher Klempner-Innungen für die in ihrem Verlage erscheinende „Metallindustrielle Rundschau“ ein Ehren-Diplom erhalten.

Zurücknahme eines Zeitungs-Verbotes in Elsaß-Lothringen. — Die „Straßburger Korrespondenz“ meldet: Das vor Erlaß des Pressegesetzes vom 8. August 1898 erfolgte Verbot der Einführung und Verbreitung der Pariser Zeitung „Le Petit Journal“ in Elsaß-Lothringen ist zurückgenommen worden.

Preis Ausschreiben des Lehrlings-Ausschusses der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgesellschaften. (Vgl. Börsenblatt 1903, Nr. 265 und 1904, Nr. 133.) — Die mit dem ersten Preise gekrönte Arbeit des Herrn G. Zündel, die wir in Nr. 133 erwähnten, ist jetzt als Sondernummer der „Buchhändler-Warte“ (Nr. 39) im Druck erschienen, worauf wir alle, die sich für das literaturgeschichtliche Thema der Aufgabe interessieren, auch hier besonders aufmerksam machen.

Gesamtausgabe von Petrarca's Werken. — Wie aus Rom gemeldet wird, hat die italienische Regierung je 50 000 Lire für eine Gesamtausgabe der Werke und für ein Denkmal Francesco Petrarca's, der am 20. Juli vor 600 Jahren geboren wurde, zur Verfügung gestellt.

(Sprechsaal.)

Unzulässige Preisansetzung in einem Antiquariatskatalog.

In einem kürzlich erschienenen Antiquariatskatalog findet sich unter „Deutsche Sprache“ aufgeführt:

Nr. 228: (Gottsched) Koch, M., Gottsched und die Reform der deutschen Litteratur im 18. Jahrh. Hamb. 1886. N 1. — Zugleich mit anderen Büchern aus demselben Kataloge im Gesamtbetrage von 28 M wurde diese Broschüre bei einer Sortimentsbuchhandlung bestellt. Bei Eintreffen ergibt sich, daß sie ein Heft der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Virchow und Holgendorff“ bildet, neu nur 60 J ord. kostet und nicht etwa vergriffen ist, sondern auch jetzt noch in neuen Exemplaren beim Verleger zu haben ist. Trotzdem verweigert der Antiquar Rücknahme des vom Sortimenter mit 90 J bar bezahlten Festes, will sich auch nicht zur Rückzahlung des den Verleger-Nettopreis übersteigenden Betrages verstehen. Sowohl nach der Ansicht des Gelehrten, der das Buch bona fide bestellt hat, als nach der eines um seine Meinung befragten Antiquars liegt hier eine — unzulässige Preisansetzung vor. Um Meinungsäußerung über diesen Fall im Sprechsaal des Börsenblattes wird hiermit gebeten.

Leipzig.

Paul Beyer.

Anmerkung der Redaktion: Die Redaktion ist bei obigem Sachverhalt der Meinung, daß die Ansetzung des erhöhten Preises nur auf einem Versehen beruhen und der Antiquar keinen stichhaltigen Grund zur Verweigerung der Rücknahme oder entsprechender Reduzierung des Nettopreises haben dürfte.